



FAQ: Tests, Quarantäne und Bescheinigungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie macht es erforderlich, dass die Gesundheitsämter ihre Arbeitsprozesse kontinuierlich an das Infektionsgeschehen und an die geltenden rechtlichen Grundlagen anpassen müssen, um eine zügige Fallermittlung und Kontaktpersonen-Nachverfolgung zu gewährleisten. Antworten auf die häufigsten Fragen zu den aktuell geltenden Quarantäneregelungen und Testvorgaben oder zu wichtigen Bescheinigungen stellt Ihnen das Gesundheitsamt Wiesbaden in diesem Dokument zur Verfügung. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert.

Bitte beachten Sie: Die Ausführungen beziehen sich auf die in Deutschland verbreiteten Varianten von SARS-CoV-2. Neue, in Deutschland noch nicht verbreitete Virusvarianten (z. B. Omikron) sind im Folgenden noch nicht berücksichtigt.

Stand: 05.12.2021.

Inhalte

1. Tests	2
2. Quarantäne für Personen mit positivem Test	3
3. Quarantäne für enge Kontaktpersonen	5
4. Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler (SuS) und Kinder	7
5. Bescheinigungen	8
6. Genesenen- und Impfnachweise	9
7. Einreise und Risikogebiete	10
8. Weitere Informationen	11

1. Tests

1.1. Worin unterscheiden sich Antigen-Schnelltests, Selbsttests und PCR-Tests?

Bei **Antigen-Schnelltests** werden Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nachgewiesen. Sie funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Wenn Viren in der Probe enthalten sind, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen. Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig. Für die Auswertung braucht es kein Labor. Ein Ergebnis liegt - je nach Hersteller - in 15 bis 30 Minuten vor.

Auch **Selbsttests** sind von ihrer Wirkweise her ebenfalls Antigen-Schnelltests. Die Selbsttests sind freiverkäuflich und können auch von ungeschulten Personen nach Gebrauchsanleitung sicher angewendet werden. Dafür muss die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach sein. Der Test kann zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit einer Speichelprobe erfolgen (Quelle: www.bundesregierung.de).

Bei **PCR-Tests** wird das Erbmaterial der Viren im Labor so stark vervielfältigt, dass SARS-CoV-2 auch schon in geringen Mengen nachgewiesen werden kann. Die Auswertung im Labor dauert einige Stunden. Hinzu kommen die Transportzeiten bis in das Labor und gegebenenfalls Wartezeiten aufgrund einer hohen Anzahl an eingereichten Proben.

1.2. Wo kann ich einen Antigen-Test durchführen lassen?

Eine Übersicht der Testzentren und ihrer Angebote im Stadtgebiet finden Sie unter: <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesundheit/gesundheitsfoerderung/corona-reise-und-quarantaene.php>

1.3. Wer trägt die Kosten für den Antigen-Test?

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wieder kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Jede/r hat Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Antigen-Schnelltest (PoC-Test) pro Woche. Dies gilt unabhängig von dem Impf- oder Genesenenstatus der Person.

1.4. Was muss ich bei einem positiven Antigen-Test (Selbsttest/Schnelltest) tun?

Nach einem positiven Antigen-Test (Selbsttest/Schnelltest) sind Sie verpflichtet, unmittelbar einen PCR-Test durchführen zu lassen. Bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt, sind Sie verpflichtet, sich abzusondern. Die Absonderung endet mit Erhalt des negativen Testergebnisses (siehe 2.3.). Sollte der PCR-Test positiv ausfallen, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht (siehe 2.2).

1.5. Wo kann ich mit einem positiven Antigen-Test einen PCR-Test durchführen lassen?

Ein PCR-Test kann durch eine Ärztin oder einen Arzt sowie an einer Teststelle, die PCR-Tests anbietet, durchgeführt werden. Eine Übersicht der Testzentren im Stadtgebiet und deren Angebote finden Sie unter <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesundheit/gesundheitsfoerderung/corona-reise-und-quarantaene.php>.

1.6. Wer trägt die Kosten für den PCR-Test nach dem positiven Antigen-Test?

Liegt ein positiver Antigen-Test nachweislich vor, dann ist der sich daran anschließende PCR-Test für Sie kostenlos.

2. Quarantäne für Personen mit positivem Test

2.1. Wie lange dauert die Quarantäne für eine infizierte Person?

Personen, die ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, müssen sich für 14 Tage häuslich absondern. Der Tag des ersten Tests (z. B. Abstrich Antigen-Test oder Abstrich PCR-Test) wird dabei als Tag 0 gezählt (siehe 2.2.). Verkürzungen der Absonderung sind nur in wenigen Fällen möglich (siehe 2.7.).

2.2. Ich habe vor meinem PCR-Test einen Antigen-Test durchgeführt. Dieser war bereits positiv. Hat das Auswirkungen auf die Berechnung der Quarantänezeit?

Ja. Sollte ein zuvor durchgeführter Antigen-Test bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen haben, berechnet sich die Quarantäne ab dem 1. Tag nach Erhalt des positiven Antigen-Befundes.

Beispiel:

- > Antigen-Test durchgeführt und positiv: 1.11.2021
- > PCR durchgeführt: 3.11.2021
- > PCR Ergebnis positiv: 4.11.2021
- > Quarantänezeitraum: 2.11.-16.11.2021

2.3. Ich habe einen Antigen-Test durchgeführt. Dieser war positiv. Das Ergebnis meines PCR-Tests ist negativ. Was ist zu tun?

Ihre Quarantäne endet mit dem Vorliegen des negativen PCR-Tests automatisch. In diesem Fall erhalten Sie keine weitere Nachricht oder telefonische Information durch das Gesundheitsamt. Die Übermittlung des negativen PCR-Befundes an das Gesundheitsamt ist nicht notwendig.

2.4. Muss ich mit einem positiven Test (Schnelltest/ Selbsttest/ PCR-Test) auch in Quarantäne, wenn ich doppelt geimpft bin?

Ja. Alle Personen bei denen ein positives Testergebnis (Schnelltest/ Selbsttest) vorliegt müssen in Quarantäne. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, gelten die Absonderungsregeln (siehe 2.1.). Ist der PCR-Test negativ, endet die Quarantäne (siehe 2.3.).

2.5. Ich war Kontaktperson und bin jetzt positiv. Werden die Quarantänezeiträume als Kontaktperson angerechnet?

Nein, diese werden nicht angerechnet. Die Quarantäne berechnet sich neu ab dem ersten positiven Test ([siehe 2.2.](#)).

2.6. Ich bin positiv. Wie kann ich meine Quarantäne beenden?

Die Quarantäne dauert 14 Tage und endet ohne weiteren Test automatisch, sofern keine akuten Symptome (z. B. Fieber) mehr vorliegen. In diesem Fall erhalten Sie keine weitere Nachricht oder telefonische Information durch das Gesundheitsamt. Die Übermittlung eines negativen Testnachweises ist nach einer 14-tägigen Quarantäne nicht notwendig.

2.7. Ist eine Verkürzung der Quarantäne als vollständig geimpfte oder genesene infizierte Person möglich?

Ja. Wenn Sie vollständig geimpft oder genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmereordnung sind und seit mindestens 48 Stunden symptomfrei bzw. durchgehend asymptomatisch sind, dann kann die Quarantäne verkürzt werden. Hierzu ist ein negativer PCR-Test notwendig, der frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf.

2.8. Muss ich als infizierte Person den negativen Testnachweis zur Verkürzung der Quarantäne an das Gesundheitsamt schicken?

Nein. Sie sind verpflichtet, den negativen Testnachweis für eine weitere Woche nach Ablauf der ursprünglichen Quarantänezeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Bitte beachten Sie: Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gelten abweichende Regelungen!

2.9. Ist eine Verkürzung der Quarantäne als infizierte und ungeimpfte/nicht genesene Person möglich?

Nein. Es besteht für Sie keine Möglichkeit, den Quarantänezeitraum zu verkürzen.

2.10. Ich habe kurz nach dem Ende meiner 14-tägigen Quarantäne einen PCR-Test gemacht der weiterhin positiv ist, habe aber keine Symptome mehr. Was ist zu tun?

Bestehen keine akuten Symptome (z. B. Fieber) mehr, wird keine weitergehende Quarantäne angeordnet oder verlängert. Es ist zwischenzeitlich bekannt, dass PCR-Tests über Wochen hinweg noch positive Resultate zeigen, die jedoch nicht mit Ansteckungsfähigkeit gleichzusetzen sind.

Liegt die Infektion bereits länger zurück (z. B. 3 Monate), entscheidet das Gesundheitsamt, ob es sich gegebenenfalls um eine Reinfektion handelt.

2.11. Ich habe kurz nach dem Ende meiner 14-tägigen Quarantäne einen PCR-Test gemacht der weiterhin positiv ist und ich habe noch akute Symptome. Was ist zu tun?

Bestehen weiterhin akute Symptome (z. B. Fieber), bitten wir Sie darum, sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen (E-Mail: pandemie2020@wiesbaden.de).

2.12. Ich habe während meiner 14-tägigen Quarantäne einen PCR-Test gemacht, der weiterhin positiv ist. Was ist zu tun?

Es gilt für Sie der ursprüngliche Quarantänezeitraum. Die Quarantäne wird auf Grundlage dieses Tests nicht verlängert.

3. Quarantäne für enge Kontaktpersonen

3.1. Wer ist enge Kontaktperson?

Personen, die mit einem bestätigten COVID-19-Fall im infektiösen Zeitintervall Kontakt hatten, werden als „Kontaktperson“ bezeichnet.

Relevant sind hierfür die 2 Tage vor Auftreten der ersten Symptome des positiven Falls. Für asymptomatische Fälle mit unbekanntem Infektionsdatum sind die 2 Tage vor Probennahmedatum relevant.

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

3.2. Woher weiß ich, dass ich als enge Kontaktperson als Haushaltsangehörige in Quarantäne muss?

Personen, die mit einem positiven PCR-bestätigten Fall in einem Haushalt leben, müssen sich ab Vorliegen des PCR-Ergebnisses per Verordnung absondern (siehe 2.1.). Vollständig geimpfte oder genesene Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne.

Sie müssen nicht in Quarantäne, wenn Sie - im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 - vollständig geimpft oder genesen sind. Weitere Informationen ab wann Sie als geimpft oder genesen gelten, finden Sie unter <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Negativnachweis>.

3.3. Wie lange dauert die Quarantäne für enge Kontaktpersonen im Haushalt der positiv getesteten Person?

Der Quarantänezeitraum für enge Kontaktpersonen dauert 10 Tage. Für Hausstandangehörige beginnt der Quarantänezeitraum zeitgleich mit dem Quarantänezeitraum der positiv getesteten Person, endet jedoch bereits nach 10 Tagen. Verkürzungen der Quarantäne sind möglich (**siehe 3.5.**). Vollständig geimpfte oder genesene Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne.

3.4. Wie lange dauert die Quarantäne für enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts der positiv getesteten Person?

Der Quarantänezeitraum für enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts der positiv getesteten Person dauert 10 Tage. Der Quarantänezeitraum wird ab dem letzten Kontakt mit dem positiven Fall berechnet. Verkürzungen der Quarantäne sind möglich (**siehe 3.5.**). Vollständig geimpfte oder genesene Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne.

3.5. Ist eine Verkürzung der Quarantäne als ungeimpfte enge Kontaktperson möglich?

Ja, wenn keine für COVID-19-typischen Symptome bestehen und ein PCR-Test frühestens am 5. Tag der Quarantäne oder ein professioneller Schnelltest (z. B. Testzentrum, Apotheke) frühestens am 7. Tag der Quarantäne negativ ausgefallen ist.

3.6. Muss ich als enge Kontaktperson den negativen Testnachweis zur Verkürzung der Quarantäne an das Gesundheitsamt schicken?

Nein. Sie sind verpflichtet, den negativen Testnachweis für den Zeitraum einer weiteren Woche nach Ablauf der regulären Absonderungsdauer aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Sie erhalten von dem Gesundheitsamt nach Übermittlung des negativen Testnachweises keine Bestätigung. **Bitte beachten Sie:** Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gelten abweichende Regelungen!

3.7. Was mache ich: ich bin enge Kontaktperson außerhalb des Haushalts, aber das Gesundheitsamt hat mich nicht informiert?

Aufgrund der derzeitigen Fallzahlen werden insbesondere enge Kontakte mit Bezug zu vulnerablen Gruppen und nicht impfbaren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder) in unserer Bearbeitung priorisiert. Sind Sie enge Kontaktperson und haben einen solchen Bezug, dann setzen Sie sich bitte zeitnah mit uns in Verbindung (bitte per E-Mail an: pandemie2020@wiesbaden.de). Ansonsten bitten wir Sie, sich nach Möglichkeit häuslich abzusondern, die Hygienemaßnahmen einzuhalten und Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren.

4. Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler (SuS) und Kinder

4.1. Ist eine Verkürzung der Quarantäne als ungeimpfte infizierte SuS möglich?

Ja. Wenn die SuS seit mindestens 48 Stunden symptomfrei bzw. durchgehend asymptomatisch ist, dann kann die Quarantäne verkürzt werden. Hierzu ist ein negativer PCR-Test notwendig, der frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf.

4.2. Ist eine Verkürzung der Quarantäne als geimpfte infizierte SuS möglich?

Ja. Wenn die SuS vollständig im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung geimpft ist und seit mindestens 48 Stunden symptomfrei bzw. durchgehend asymptomatisch ist, dann kann der/die SuS die Quarantäne verkürzen. Hierzu ist ein negativer PCR-Test notwendig, der frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf.

4.3. Können SuS als enge Kontaktpersonen die Quarantäne verkürzen?

Ja. Wenn keine für COVID-19-typischen Symptome bestehen, dann kann der/die Schüler/in die Quarantäne verkürzen. Hierzu ist ein negativer, professionell durchgeführter Antigen-Test (z. B. Testzentrum, Apotheke) notwendig, der frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf. SuS als enge Kontaktpersonen können die Quarantäne nicht mit einem Antigen-Selbsttest verkürzen.

4.4. Ist eine Verkürzung der Quarantäne als infiziertes Kind unter 6 Jahren bzw. als noch nicht eingeschultes Kind möglich?

Ja. Wenn das Kind seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist bzw. durchgehend asymptomatisch war, dann ist eine Verkürzung möglich. Hierzu ist ein negativer PCR-Test notwendig, der frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf.

4.5. Können Kinder unter 6 Jahren bzw. noch nicht eingeschulte Kinder als enge Kontaktpersonen die Quarantäne verkürzen?

Ja. Wenn keine für COVID-19-typischen Symptome bestehen, dann kann die Quarantäne verkürzt werden. Hierzu ist ein negativer professionell durchgeführter Antigen-Test (z. B. Testzentrum, Apotheke) notwendig, der frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf.

4.6. Eines meiner Kinder wurde durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson eingestuft. Darf das Geschwisterkind der engen Kontaktperson die Schule oder Kita besuchen?

Ja. Geschwisterkinder von engen Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne und es besteht kein Zutrittsverbot für Einrichtungen wie Schule oder Kitas.

4.7. Eine Person im Haushalt hat für Covid-19 typische Symptome. Dürfen die Kinder, die keine Symptome haben, die Schule/ Kita besuchen?

Nein. Wenn eine in ihrem Haushalt lebende Person für COVID-19 typische Symptome hat, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch eine chronische Erkrankung verursacht) und/oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, dann ist der Zutritt zu Schulen und Kitas untersagt. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

4.8. Mein Kind wurde in der Schule mittels Antigen-Test positiv getestet. Müssen sich auch die Geschwisterkinder bis zum Erhalt des PCR-Ergebnisses in Quarantäne begeben?

Nein. Die Pflicht zur häuslichen Absonderung der im selben Haushalt lebenden Geschwisterkinder ist erst verpflichtend, wenn der positive Antigen-Test durch einen positiven PCR-Befund bestätigt wird. In diesem Fall gelten die unter **4.7.** genannten Regelungen.

4.9. Müssen infizierte SuS sowie Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, bei einer Verkürzung der Quarantäne den negativen Testnachweis an das Gesundheitsamt schicken?

Ja. SuS sowie Kinder unter 6 Jahre oder Kindern, die noch nicht eingeschult sind, müssen den negativen Testnachweis an das zuständige Gesundheitsamt und die betreffende Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kita oder Schule) übermitteln. Sie erhalten von dem Gesundheitsamt nach Übermittlung des negativen Testnachweises keine Bestätigung.

5. Bescheinigungen

5.1. Erhalte ich als infizierte PCR-bestätigte Person eine Bescheinigung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt?

Nein. Die Pflicht zur Absonderung ergibt sich direkt aus der aktuell gültigen Fassung der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen.

5.2. Wie weise ich als infizierte PCR-bestätigte Person meinem Arbeitgeber oder Arbeitgeberin nach, dass ich mich in Quarantäne begeben muss?

Als infizierte Person ist die Vorlage des PCR-Testergebnisses ausreichend. Dieser Nachweis ist ebenfalls für die Beantragung der Dienstauffallentschädigung entscheidend. Weitere Informationen zur Verdienstauffallentschädigung finden Sie unter:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/verdienstauffallentsch%C3%A4digung-nach-den-%C2%A7%C2%A7-56-ff-infektionsschutzgesetz-ifsg>

5.3. Erhalte ich als enge Kontaktperson im selben Haushalt mit der infizierten PCR-bestätigten Person eine Bescheinigung der Quarantäne vom Gesundheitsamt?

Nein. Die Pflicht zur Absonderung ergibt sich für Haushaltsangehörige direkt aus der aktuell gültigen Fassung der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen.

5.4. Wie weise ich meiner Arbeitgeberin oder meinem Arbeitgeber nach, dass ich mich als Haushaltsangehörige/r einer nachweislich infizierten PCR-bestätigten Person in Quarantäne begeben muss?

Als Hausstandangehörige/r einer infizierten Person, sind die Vorlage des PCR-Testergebnisses **sowie zusätzlich** der einem **Nachweis, dass Sie mit der infizierten Person zusammenleben**, ausreichend. Als Nachweis kann z. B. der Personalausweis oder ein Melderegisterauszug dienen. Diese Nachweise sind ebenfalls für die Beantragung der Dienstausfallentschädigung ausreichend. Weitere Informationen zur Verdienstaufallentschädigung finden Sie unter

<https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/verdienstaufallentsch%C3%A4digung-nach-den-%C2%A7%C2%A7-56-ff-infektionsschutzgesetz-ifsg>

5.5. Erhalte ich als enge Kontaktperson außerhalb des Haushaltes der infizierten Person eine Bescheinigung der Quarantäne vom Gesundheitsamt?

Ja. Wenn Sie durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurden, erhalten Sie eine schriftliche Anordnung. Aufgrund der hohen Auslastung kann es bei der Erstellung der Bescheinigung momentan zu Verzögerungen kommen.

5.6. Wie weise ich meiner Arbeitgeberin oder meinem Arbeitgeber nach, dass ich mich als enge Kontaktperson außerhalb des Haushaltes der infizierten Person in Quarantäne begeben muss?

Wenn Sie durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurden, erhalten Sie eine schriftliche Anordnung. Diese Bescheinigung kann dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

6. Genesenen- und Impfnachweise

6.1. Wie erhalte ich nach einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion einen Genesenennachweis?

Das Gesundheitsamt stellt keine Genesenennachweise aus. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt oder eine Apotheke. Informationen darüber, welche Apotheken Genesenennachweise ausstellen, sind auf <https://www.mein-apotheekenmanager.de/> abrufbar.

6.2. Erhalte ich einen Genesenennachweis auch auf Grundlage eines Antikörpernachweises?

Nein. Ein Genesenennachweis kann aktuell nur auf Grundlage eines positiven PCR-Befundes ausgestellt werden. Sie erhalten den Status „vollständig geimpft“ bei Vorlage eines Antikörpernachweises und darauf folgender einmaliger Impfung. Weitere Informationen zu finden Sie unter: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

6.3. Ich war positiv und mein Genesenennachweis läuft jetzt aus. Kann dieser verlängert werden?

Nein. Ein Genesenennachweis kann aktuell nur auf Grundlage eines positiven PCR-Befundes ausgestellt werden. Der Genesenennachweis wird für den Zeitraum ab 28 Tage nach dem PCR-Test und für eine Dauer von maximal sechs Monaten ausgestellt.

6.4. Ich wurde mit einem in der EU nicht zugelassenen Impfstoff zweifach geimpft. Kann ich ein Impfzertifikat erhalten?

Nein. Impfzertifikate können nur für Impfungen mit in der EU zugelassenen Impfstoffen ausgestellt werden. Weitere Informationen zu zugelassenen Impfstoffen finden Sie unter https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

6.5. Ich wurde im Ausland mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff zweifach geimpft. Kann ich ein Impfzertifikat erhalten?

Ja. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihre Hausärztin oder Hausarzt oder eine Apotheke. Weitere Informationen zum Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung finden Sie unter https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

7. Einreise und Risikogebiete

7.1. Gilt das Land, aus dem ich einreise, als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet?

Eine aktuelle Übersicht über die momentan als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete eingestuften Länder finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

7.2. Welche Regeln gelten bei der Einreise aus dem Ausland?

Informationen zu der Einreise nach Deutschland finden Sie auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>

8. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den aktuellen Corona-Regelungen in Hessen, z. B. in der Gastronomie, für Dienstleistungen oder am Arbeitsplatz finden Sie unter

<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>